

**Eingegangene Stellungnahmen im Rahmen der Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 (1) BauGB**

Beteiligter: Verband Wohneigentum, Siedlergemeinschaft am Weihbach e.V.	Eingang: 28.11.2016	Lfd. Nummer: 1
<b>Anregung/Inhalt der Stellungnahme</b>	<b>Stellungnahme/Umgang mit der Anregung</b>	<b>Beschlussvorschlag</b>
<p>Ich möchte hiermit folgende Bedenken bzgl. der Planung des neuen Wohngebietes an der Brevingstraße vorbringen. Zunächst einmal geht es mir darum eine alternative Variante zum Aufbau einer Schallschutzwand vor dem geplanten Parkplatz des türkischen Kulturvereins anzuregen. Diese grenzt lt. angezeigter Planung direkt an unsere Grundstücksgrenze. (Memellandstr. 2 – Abschluss Gartenfläche). Wie bei der Bürgeranhörung am 14.11.2016 vorgestellt, ist geplant, diese mittig auf einem zu begrünenden Erdwall zu errichten. Demnach wird zur Parkplatzseite als auch zur Grundstücksgrenze unseres Hauses eine Grünfläche entstehen, die es zu pflegen gilt. Auf Nachfrage meines Sohnes, (...), wer diese Grünflächen in Stand halten soll, wurde seitens des Bauausschusses mitgeteilt, dass diese Frage noch offen sei.</p> <p>Mein Vorschlag lautet: „Die Schallschutzwand direkt entlang der hinteren Grundstücksgrenze des Hauses Memellandstr. 2 zu errichten und den Erdwall samt Begrünung zur Parkplatzseite hin anzuschließen.“ Wir befürchten, dass sich die Pflege der Grünflächen schwierig gestaltet, da die Fläche zwischen Mauer und Grundstück schwer zugänglich und schwer zu hegen sein wird. Um künftigen nachbarschaftlichen Konflikten vorzubeugen und eine umfassende Pflege der Grünfläche zu gewährleisten, wäre die von mir vorgeschlagene Lösung sicher im Interesse aller angrenzenden Nachbarn und unserer Siedlergemeinschaft.</p>	<p>Im Vorentwurf war im westlichen Teilbereich die Anlage eines Parkplatzes für die türkische Gemeinde vorgesehen. Es war beabsichtigt, das Grundstück für die Parkplatznutzung durch die Stadt an die türkische Gemeinde zu veräußern und damit auch den Parkdruck zu bestimmten Stoßzeiten abzufedern. Nachdem es jedoch in der Nachbarschaft vermehrt Beschwerden über Lärm zu Nacht- bzw. Ruhezeiten gegeben hat, ist eine Veräußerung der Fläche durch die Stadt zunächst nicht mehr vorgesehen, um die bestehende Konfliktsituation nicht weiter zuzuspitzen. Um den Fortgang des Bebauungsplanverfahrens nicht weiter zu verzögern, wird die Fläche aus dem Geltungsbereich ausgeklammert und mit der türkischen Gemeinde gemeinsam an einer auch für die Nachbarschaft tragfähigen Lösung gearbeitet.</p> <p>Im Rahmen der Überarbeitung der Planunterlagen ist die Festsetzung einer Parkplatzfläche nicht mehr Gegenstand des Bebauungsplanes. Auch das Thema Lärmschutz aufgrund des Parkplatzes ist damit nicht mehr Gegenstand der Planung.</p>	<p><b>Der Anregung wird gefolgt.</b></p>

## Anlage – Synopse der im Zuge der Beteiligung gemäß § 3 (1) und § 4 (1) BauGB eingegangenen Stellungnahmen

<p>Ferner wurde seitens des Bauausschusses die Errichtung eines zusätzlichen Spielplatzes für das Wohngebiet ausgeschlossen. Zur Begründung hieß es, dass das neu zu errichtende Gebiet zu klein sei und die Kinder im Garten spielen könnten. Diese Argumentation stößt bei uns auf Unverständnis und das aus folgenden Gründen:</p> <p>Das Mehraufkommen an Kindern wird sich durch die Errichtung der Mehrfamilienmietwohnungen auf mindestens 48 Kinder erhöhen, da bei 24 Wohneinheiten mindestens 2 Kinder pro Familie zu erwarten sind. Letzteres ist laut Auskunft der Firma Wilczek Immobilien sogar zwingende Voraussetzung für den Erhalt einer Wohnberechtigung. Nicht eingerechnet sind die Kinder der vier Bungalows, die direkt hinter den Mietshäusern entstehen und natürliche die Kinder/Schüler (ca. 20 an der Zahl) des türkischen Kulturvereins, denen die Grünfläche vor dem Vereinsheim als Spiel- und Bolzplatz durch die Umgestaltung in einen Parkplatz entzogen wird.</p> <p>Daher ist zu erwarten, dass die geplanten Gartenflächen der Mietshäuser als Spielfläche nicht ausreichen werden. Zudem war schon mehrmals, letztmalig im Rahmen des letzten geplanten Wohngebietes „Wiebecke“, die Errichtung eines Kinderspielplatzes vorgesehen.</p> <p>Ich bitte Sie nun in meinem, als auch im Namen der Siedlergemeinschaft „Am Weihbach e.V.“ die dargelegten Problematiken zu überdenken und verbleibe...</p>	<p>Im Rahmen der Planung war ursprünglich keine Anlage eines Spielplatzes bzw. einer Spielplatzfläche vorgesehen. Insbesondere vor dem Hintergrund, dass es sich um eine kleinteilige Ergänzung der bereits vorhandenen Wohnbebauung handelt, wurde die Anlage eines Spielplatzes nicht als notwendig erachtet. Im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Bürger wurde jedoch durch die Siedlergemeinschaft am Weihbach e.V. die Anlage eines Spielplatzes angeregt und auch seitens der Politik am 16.03.2017 im Ausschuss für Stadtentwicklung, Planung, Umwelt und Verkehr darum gebeten, diesen Sachverhalt erneut zu überprüfen. Die Prüfung kommt zu folgenden Ergebnis:</p> <p>Der Spielplatzbedarf ist mit dem Spielplatz an der Brachtstraße abgedeckt. Jedoch sind im Nahbereich des Neubaugebietes Brevingstraße 23 Kinder im Alter von 0-6 Jahren verzeichnet. Bei den 6-11 Jährigen wären es 38 Personen. Bei einem Faktor von 0,6 kämen zusätzlich ca. 14 Kinder hinzu. Der Weg bis zum Spielplatz Brachtstraße oder dem nächsten Spielplatz Beckingsbusch führt entweder an der verkehrsreichen Stockumer Straße entlang oder erfordert deren Querung, so dass die Planung eines Spielplatzes unterstützt wird.</p> <p>Vor diesem Hintergrund war in einem Zwischenstand der Planung vorgesehen, einen Spielplatz mit in die Planung aufzunehmen. Dies wurde auch dem für Planung zuständigen Fachaus-</p>	<p><b>Der Anregung wird nicht gefolgt.</b></p>
--	--	--

**Anlage – Synopse der im Zuge der Beteiligung gemäß § 3 (1) und § 4 (1) BauGB eingegangenen Stellungnahmen**

	<p>schuss so mitgeteilt. Da jedoch die Überarbeitung des Spielplatzentwicklungskonzeptes der Stadt Werne kurzfristig ansteht, soll die detaillierte Verortung der Spielflächen zunächst der zuständigen Fachstelle vorbehalten und ein Vorgehen dieser Inhalte im Rahmen der Bebauungsplanung vermieden werden.</p> <p>Ein Wohnberechtigungsschein wird in Abhängigkeit von festgelegten Einkommensgrenzen ausgestellt. Auf Grundlage der im Haushalt lebenden Personen wird die Größe des zu mietenden Wohnraumes festgelegt. Die an der Brevingstraße neu entstehenden Wohneinheiten haben eine Größenordnung, die auf Familien mit Kindern ausgelegt sind.</p>	
--	---	--

**Von folgenden Stellen sind Stellungnahmen eingegangen, die weder Anregungen, Bedenken noch Hinweise enthalten:**

- Schreiben der Westnetz GmbH Dokumentation vom 20.12.2016
- Schreiben der PLEdoc GmbH vom 21.12.2016
- Schreiben der Amprion GmbH vom 22.12.2016
- Schreiben der RWTH Aachen University vom 23.12.2016
- Schreiben der Gelsenwasser AG vom 16.01.2017
- Schreiben der Bezirksregierung Arnsberg – Dez. 33 – NL Soest, vom 19.01.2017
- Schreiben der Telefónica Germany GmbH & Co. OHG vom 20.01.2017
- Schreiben des Lippeverbands, Essen, vom 20.01.2017

**Eingegangene Stellungnahmen im Rahmen der Behördenbeteiligung gemäß § 4 (1) BauGB**

Beteiligter: Geologischer Dienst NRW - Landesbetrieb	Eingang: 30.12.2016	Lfd. Nummer: 1
<b>Anregung/Inhalt der Stellungnahme</b>	<b>Stellungnahme/Umgang mit der Anregung</b>	<b>Beschlussvorschlag</b>
Baugrund, Boden, Wasser Den Baugrund bilden grundwasserbeeinflusste Böden aus Sandlöß und fluviatilen Ablagerungen sowie sandige Böden über Terrassenablagerungen der Lippe über Verwitterungsbildungen von Tonmergelstein (Unteres Untercampan / Kreide).	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.  <u>Eine Beschlussfassung ist nicht erforderlich.</u>	-
Baugrundeigenschaften / Baugrunduntersuchung: 1. Die Tragfähigkeit und das Setzungsverhalten der im Gründungsbereich auftretenden Schichten können unterschiedlich sein. Es wird empfohlen, den Baugrund, insbesondere im Hinblick auf seine Tragfähigkeit und sein Setzungsverhalten zu untersuchen und zu bewerten.	Zu 1. Im Rahmen der Planungen wurde durch den Investor ein Baugrundgutachten durch die Firma igb Gey & John GbR erarbeiten lassen. Dieses liegt vor und ist Bestandteil der Unterlagen zur Offenlage im Rahmen des Planverfahrens. Ergebnis der Untersuchung ist, dass mit entsprechenden Gründungsmaßnahmen eine Be-	<b>Der Anregung wurde gefolgt.</b>

Anlage – Synopse der im Zuge der Beteiligung gemäß § 3 (1) und § 4 (1) BauGB eingegangenen Stellungnahmen

	bauung möglich ist.	
2. Es sollte der höchste zu erwartende Grundwasserstand, der im Gebiet geländenah auftreten kann, festgestellt und berücksichtigt werden.	Zu 2. Das Baugrundgutachten enthält auch Aussagen zum Thema Grundwasser/ Grundwasserstand.	<b>Der Anregung wird gefolgt.</b>
Vorsorgender Bodenschutz im Rahmen der Bauleitplanung: a. Der Schutz des Mutterbodens ist gemäß § 202 BauGB zu gewährleisten. b. Umgang mit Bodenaushub: Bei Baumaßnahmen ist die obere Bodenschicht gemäß den einschlägigen Fachnormen getrennt vom Unterboden abzutragen. Gemäß DIN 18915 ist besonders das Blatt 3 zu beachten (Bodenabtrag, Bodenlagerung, Bodenschichteneinbau, Bodenlockerung). c. Die zur Niederschlagswasserversickerung vorgesehenen Flächen dürfen nicht befahren werden (Bodenverdichtung vermeiden).	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Sie betreffen allerdings eher den Bereich der Baustellenlogistik. Dies ist nicht Regelungsgegenstand des Bebauungsplanes.  <u>Eine Beschlussfassung ist nicht erforderlich.</u>	
Beteiligter: Unitymedia NRW GmbH	Eingang: 04.01.2017	Lfd. Nummer: 2
<b>Anregung/Inhalt der Stellungnahme</b>	<b>Stellungnahme/Umgang mit der Anregung</b>	<b>Beschlussvorschlag</b>
Im Planbereich liegen keine Versorgungsanlagen der Unitymedia NRW GmbH. Wir sind grundsätzlich daran interessiert, unser glasfaserbasiertes Kabelnetz in Neubaugebieten zu erweitern und damit einen Beitrag zur Sicherung der Breitbandversorgung für Ihre Bürger zu leisten. Ihre Anfrage wurde an die zuständige Fachabteilung weitergeleitet, die sich mit Ihnen zu gegebener Zeit in Verbindung setzen wird. Bis dahin bitten wir Sie, uns am Bebauungsverfahren weiter zu beteiligen.	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Es erfolgt auch im nächsten Verfahrensschritt eine Beteiligung der Unitymedia NRW GmbH.	<b>Der Anregung wird gefolgt.</b>



## Anlage – Synopse der im Zuge der Beteiligung gemäß § 3 (1) und § 4 (1) BauGB eingegangenen Stellungnahmen

Beteiligter: LWL-Archäologie für Westfalen	Eingang: 11.01.2017	Lfd. Nummer: 3
<b>Anregung/Inhalt der Stellungnahme</b>	<b>Stellungnahme/Umgang mit der Anregung</b>	<b>Beschlussvorschlag</b>
<p>Die Planung betrifft den, während der gesamten Ur- und Frühgeschichte intensiv besiedelten Hellwegraum. Nordwestlich des Plangebietes ist uns bereits eine steinzeitliche Lesefundstelle bekannt (vgl. beigegebene Kartierung).</p> <p>Aus diesem Gründen ist nicht ausgeschlossen, dass innerhalb des Plangebietes bisher noch unbekannte Bodendenkmäler liegen.</p> <p>Im ungünstigsten Fall könnte es also während der Bauphase zur Entdeckung von Bodendenkmälern kommen, was dann zu zusätzlichen Kosten durch Verzögerungen und Baustillstandzeiten führen würde. Denn nach dem OVG-Urteil Münster 10 A 2611/09 vom 20.09.2011 (S. 17) müssen Bodendenkmäler auch bei Entdeckung nach der Plangenehmigung aufgrund der bestehenden Sicherungsverpflichtungen nach dem DSchG NW in die Denkmalliste eingetragen und entsprechend berücksichtigt werden. Dies würde dann unweigerlich zu aufschiebenden Wirkungen führen, die für durchgeplante Bauvorhaben erhebliche Konsequenzen haben würden.</p> <p>Um dies zu verhindern und die archäologische Situation im Plangebiet bereits vorab besser einschätzen zu können, muss auf der Ackerfläche im Plangebiet zunächst eine Grunderfassung (Sachstandermittlung), d.h. eine Oberflächenprospektion durch Mitarbeiter unseres Hauses durchgeführt werden (Oberflächenprospektion – Begehung, Aufsammeln und Kartierung von Oberflächenfunden).</p> <p>Eine Oberflächenprospektion ist nur auf Ackerflächen nach dem Pflügen und mehrmaligen Abregnen möglich. Daher wäre</p>	<p>Eine reguläre landwirtschaftliche Bewirtschaftung der Fläche wird voraussichtlich nicht mehr erfolgen. Daher wurde in Absprache mit dem LWL ein Landwirt beauftragt, den Teil der Fläche, die landwirtschaftlich genutzt wurde, außerplanmäßig zu pflügen, um die gewünschte Oberflächenprospektion durchführen zu können.</p> <p>Nach Auskunft des LWL lassen diese Ergebnisse auch Rückschlüsse auf die restlichen Teilbereiche der Planfläche zu.</p> <p>Im Rahmen der Oberflächenprospektion im März 2017 wurden keine archäologisch relevanten Oberflächenfunde erfasst, d.h. es konnte kein Hinweis auf etwaige vorhandene Bodendenkmäler festgestellt werden. Dementsprechend sind keine weiteren archäologischen Maßnahmen im Vorfeld der geplanten Bodeneingriffe notwendig. Die entsprechende Bestätigung durch das LWL - Archäologie für Westfalen erfolgte mit Schreiben vom 22.03.2017 (s. lfd. Nummer 8).</p>	<p><b>Der Anregung wird gefolgt.</b></p>

Anlage – Synopse der im Zuge der Beteiligung gemäß § 3 (1) und § 4 (1) BauGB eingegangenen Stellungnahmen

<p>es hilfreich, wenn der Vorhabenträger uns benachrichtigen würde, sobald die Ackerfläche gepflügt wurde, sodass wir dann zeitnah die Oberflächenprospektion durchführen können. Zudem bitten wir Sie, uns mitzuteilen, wann mit den Bodeneingriffen begonnen werden soll – sofern dies bereits abgeschätzt werden kann – sodass absehbar ist, ob eine Oberflächenprospektion noch vor Beginn der Erdarbeiten möglich ist.</p> <p>Erst auf Grundlage dieser ersten Sachstandermittlung bzw. Grunderfassung wird sich beurteilen lassen, ob bzw. inwieweit der Planung Belange des Bodendenkmalschutzes entgegenstehen und eine planerische Rücksichtnahme (vor allem im Hinblick auf dann notwendige Baggersondagen) erforderlich machen.</p> <p>Sollten bei den Prospektionen relevante Oberflächenfunde gemacht werden, die somit an diesen Stellen Bodendenkmäler vermuten lassen, sind hier weitere Maßnahmen notwendig. In einem solchen Fall ist das Plangebiet durch Baggersondagen näher zu überprüfen um Art, Erhaltung und Ausdehnung bzw. Abgrenzung der zunächst vermuteten Bodendenkmäler zu klären. Diese Baggersondagen gehen zu Lasten des Vorhabenträgers und müssen von einer archäologischen Fachfirma durchgeführt werden.</p>		
<p>Beteiligter: Bezirksregierung Arnsberg, Abteilung 6 Bergbau und Energie in NRW</p>	<p>Eingang: 20.01.2017</p>	<p>Lfd. Nummer: 4</p>
<p><b>Anregung/Inhalt der Stellungnahme</b></p>	<p><b>Stellungnahme/Umgang mit der Anregung</b></p>	<p><b>Beschlussvorschlag</b></p>
<p>Der Planungsbereich liegt über dem auf Steinkohle verliehenen Bergwerksfeld "Werne". Eigentümerin des Bergwerksfeldes ist die RAG Aktiengesellschaft, Shamrockring 1, in 44623 Herne.</p>	<p>Die RAG Aktiengesellschaft und die Mingas GmbH wurde im Verfahren beteiligt. Es wurde keine Stellungnahme abgegeben. Die RWTH</p>	<p>-</p>

## Anlage – Synopse der im Zuge der Beteiligung gemäß § 3 (1) und § 4 (1) BauGB eingegangenen Stellungnahmen

<p>Über zukünftige bergbauliche Maßnahmen im Bereich der Planung ist hier nichts bekannt. Zu möglichen bergbaulichen Einwirkungen aus dem umgegangenen Bergbau oder zukünftigen bergbaulichen Planungen sowie diesbezüglich erforderlichen Anpassungs- oder Sicherungsmaßnahmen sollte der Feldeigentümer grundsätzlich um Stellungnahme gebeten werden. Nach den hier derzeit vorliegenden Unterlagen ist im Planungsbereich kein heute noch einwirkungsrelevanter Bergbau verzeichnet. Mit bergbaulichen Einwirkungen auf den Planungsbereich ist danach nicht zu rechnen.</p> <p>Ferner liegt das Plangebiet über dem Feld der Erlaubnis zu gewerblichen Zwecken „Herbern-Gas“ sowie über dem Feld der Erlaubnis zu wissenschaftlichen Zwecken „CBM-RVVTH“.</p> <p>Inhaber der Erlaubnis zu gewerblichen Zwecken ist die Min-gas-Power GmbH. Inhaber der Erlaubnis zu wissenschaftlichen Zwecken ist die RWTH Aachen, Lehrstuhl und Institut für Markscheidewesen.</p> <p>Diese Erlaubnis gewährt das befristete Recht zur Aufsuchung des Bodenschatzes „Kohlenwasserstoffe“ innerhalb der festgelegten Feldesgrenzen. Unter dem „Aufsuchen“ versteht man Tätigkeiten zur Feststellung (Untersuchung) des Vorhandenseins und der Ausdehnung eines Bodenschatzes.</p> <p>Eine Erlaubnis zu gewerblichen Zwecken dient lediglich dem Konkurrenzschutz und klärt in Form einer Lizenz nur grundsätzlich, welcher Unternehmer in diesem Gebiet Anträge auf Durchführung konkreter Aufsuchungsmaßnahmen stellen darf. Eine Erlaubnis zu wissenschaftlichen Zwecken kann auch neben einer auf denselben Bodenschatz erteilten Erlaubnis zu gewerblichen Zwecken bestehen.</p> <p>Eine erteilte Erlaubnis gestattet noch keinerlei konkrete Maß-</p>	<p>Aachen wurde ebenfalls beteiligt. Es wurden keine Anregungen, Bedenken oder Hinweise vorgetragen.</p> <p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. <u>Eine Beschlussfassung ist nicht erforderlich.</u></p>	
--	---	--

Anlage – Synopse der im Zuge der Beteiligung gemäß § 3 (1) und § 4 (1) BauGB eingegangenen Stellungnahmen

<p>nahmen, wie z. B. Untersuchungsbohrungen, sodass Umweltauswirkungen in diesem Stadium allein aufgrund einer Erlaubnis nicht hervorgerufen werden können. Konkrete Aufsuchungsmaßnahmen wären erst nach weiteren Genehmigungsverfahren, den Betriebsplanzulassungsverfahren, erlaubt, die ganz konkret das „Ob“ und „Wie“ regeln.</p> <p>Vor einer Genehmigungsentscheidung erfolgt gemäß den gesetzlichen Vorschriften eine Beteiligung von ggf. betroffenen Privaten, Kommunen und Behörden. Des Weiteren werden ausführlich und gründlich alle öffentlichen Belange - insbesondere auch die des Gewässerschutzes - geprüft, gegebenenfalls in einem separaten wasserrechtlichen Erlaubnisverfahren.</p>		
<p>Beteiligter: Kreis Unna, Stabsstelle Planung und Mobilität</p>	<p>Eingang: 30.01.2017</p>	<p>Lfd. Nummer: 5</p>
<p><b>Anregung/Inhalt der Stellungnahme</b></p>	<p><b>Stellungnahme/Umgang mit der Anregung</b></p>	<p><b>Beschlussvorschlag</b></p>
<p>Im Hinblick auf die geplante Einleitung des Niederschlagswassers in die Mischkanalisation habe ich darauf hinzuweisen, dass sich mit der Gesetzesnovelle des Landeswassergesetzes vom 16. Juni 2016 für die Einleitung von Niederschlagswasser in die Mischkanalisation die Rechtslage geändert hat. Gemäß § 51a Absatz 3 LWG (alt) war es möglich „Niederschlagswasser, das aufgrund einer nach bisherigem Recht genehmigten Kanalisationsplanung gemischt mit Schmutzwasser einer öffentlichen Abwasserbehandlungsanlage zugeführt (...) werden soll“ von der Verpflichtung der ortsnahen unvermischten Einleitung in ein Gewässer auszunehmen (vgl. § 51a Absätze 1 und 3 LWG (alt)). Die genannte Regelung wurde als ehemalige Übergangsregelung bei der Gesetzesnovelle des Landeswassergesetzes jedoch bewusst aufgegeben, da eine pauschale Ableitung von Nieder-</p>	<p>Die Ausführungen in Begründung und Umweltbericht wurden grundsätzlich überarbeitet.</p> <p>Für die Entwässerung des Niederschlagswassers soll nordwestlich des Plangebietes eine zentrale Versickerungsanlage angelegt werden, die über einen nördlich der Baufelder gelegenen Ableitungsgraben gespeist wird. Die Entwässerung ist durch das Planungsbüro KLT-Consult GmbH konzeptioniert, dimensioniert und geprüft worden. Die Anlagen für die Entwässerung befinden sich außerhalb des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes und sind daher nicht Gegenstand der Festsetzungen.</p>	<p><b>Der Anregung wird gefolgt.</b></p>

Anlage – Synopse der im Zuge der Beteiligung gemäß § 3 (1) und § 4 (1) BauGB eingegangenen Stellungnahmen

<p>schlagswasser in die Mischkanalisation dem § 55 Abs. 2 WHG widerspricht.          Nach diesem soll Niederschlagswasser „ortsnah versickert, verrieselt oder direkt oder über eine Kanalisation ohne Vermischung mit Schmutzwasser in ein Gewässer eingeleitet werden, soweit dem weder wasserrechtliche noch sonstige öffentlich-rechtliche Vorschriften noch wasserwirtschaftliche Belange entgegenstehen“ (vgl. § 55 Abs. 2 WHG).          Der Einleitung des Niederschlagswassers des Baugebietes „An der Wiebecke“ in die Mischkanalisation kann ich daher nur dann zustimmen, wenn von Ihnen dezidiert begründet wird, dass unabwiesbare wasserwirtschaftliche Belange einer gedroselten Ableitung des Niederschlagswassers im Trennsystem in den nahegelegenen Weihbach entgegen stehen, so dass eine Ausnahme von § 55 Abs. 2 WHG aufgrund wasserrechtlicher bzw. öffentlich-rechtlicher Vorschriften erforderlich ist. Diese Ausführungen sind sowohl in dem Umweltbericht als auch in der Begründung aufzunehmen.</p>	<p>Die Entwässerung des Niederschlagswassers wird in einem städtebaulichen Vertrag geregelt.           Eine Entwässerung in den nahegelegenen nördlich des Plangebietes verlaufenden Weihbaches wurde bereits im Zusammenhang mit der vormals angestrebten Planung für ein großes Neubaugebiet geprüft. Der Weihbach verläuft in ca. 130-170m Abstand nördlich zur Brevingstraße und wird östlich der bestehenden Bebauung als offener Graben, anschließend als Verrohrung DN 800 bis DN 1800 ausgebildet. Bei starken Niederschlagsereignissen besteht die Gefahr der hydraulischen Überlastung des Weihbaches. Die Aufnahme zusätzlicher Regenwassermengen ist daher ohne grundlegende Umbaumaßnahmen nicht möglich.</p>	
<p>Ferner bitte ich Sie die folgenden Hinweise aufzunehmen:          1. Das anfallende Schmutzwasser ist der städtischen Kanalisation zuzuleiten.</p>	<p>Zu 1. Nach § 46 Landeswassergesetz NRW (LWG) haben die Gemeinden das auf ihrem Gebiet anfallende Abwasser zu beseitigen. Mit dem Abwasserbeseitigungskonzept nach § 47 LWG legen die Gemeinden der zuständigen Behörde eine Übersicht über den Stand der öffentlichen Abwasserbeseitigung (Schmutz- und Niederschlagswasserbeseitigung) vor.          Damit ist die Zuständigkeit der Entwässerung fachgesetzlich geregelt und somit die Weitergabe der Hinweise an Dritte verzichtbar.</p>	<p><b>Der Anregung wird nicht gefolgt.</b></p>



## Anlage – Synopse der im Zuge der Beteiligung gemäß § 3 (1) und § 4 (1) BauGB eingegangenen Stellungnahmen

	<p>meinen Verkehrszunahme und ohne das neue Plangebiet erreicht bzw. nur leicht unterschritten. Auf Grund der geringen Höhe der Überschreitungen von lediglich &lt; 1 dB(A) können diese als nicht erheblich eingestuft werden.</p> <p>Die Schalltechnischen Orientierungswerte der DIN 18005 sind als Zielwerte anzusehen, deren Einhaltung nicht bindend ist und im Wege der Abwägung überwunden werden können. In vorbelasteten Gebieten, insbesondere bei vorhandener Bebauung, oder wie hier bei bestehenden Verkehrswegen, lassen sich die Schalltechnischen Orientierungswerte oft nicht einhalten. Zur Beurteilung der Verkehrsgeräusche werden hilfsweise zusätzlich die Immissionsgrenzwerte der 16. BImSchV herangezogen. Diese Immissionsgrenzwerte im Bereich der vorhandenen und geplanten Wohnhäuser werden eingehalten bzw. unterschritten. Maßnahmen zum Schutz gegen Außenlärm sind bezogen auf den Verkehrslärm nicht erforderlich.</p> <p>Die Überschreitung der Orientierungswerte der DIN 18005 wird als geringfügig eingestuft. Und der Entwicklung eines kleinteiligen Wohngebietes größeres Gewicht beigemessen. Dabei kommt vorrangig zu tragen, dass im Bereich des preiswerten Wohnraums dringender Bedarf besteht. Hierbei wird auch dem politischen Auftrag zur sozialen Wohnraumförderung (Beschluss aus der Sitzung des Ausschusses für Stadtentwicklung,</p>	
--	---	--

Anlage – Synopse der im Zuge der Beteiligung gemäß § 3 (1) und § 4 (1) BauGB eingegangenen Stellungnahmen

	Planung, Umwelt und Verkehr, Nr. 19.SPUV/14, vom 01.03.2018) nachgekommen. Der Verweis auf die 16. BImSchV wird daher nicht gestrichen.	
Beteiligter: Deutsche Telekom Technik GmbH	Eingang: 27.01.2017	Lfd. Nummer: 6
<b>Anregung/Inhalt der Stellungnahme</b>	<b>Stellungnahme/Umgang mit der Anregung</b>	<b>Beschlussvorschlag</b>
<p>Die Telekom Deutschland GmbH (nachfolgend Telekom genannt) - als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte i. S. v. § 68 Abs. 1 TKG - hat die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wegesicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben. Zu der o. g. Planung nehme ich wie folgt Stellung:</p> <p>Gegen den vorgelegten Bebauungsplan bestehen keine grundsätzlichen Einwände.</p> <p>Im Baugebiet werden Verkehrsflächen teilweise nicht als öffentliche Verkehrswege gewidmet, sondern als Verkehrsflächen mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten zu Gunsten der Stadt und der Anlieger ausgewiesen. Diese Flächen müssen auch zur Erschließung der anliegenden Grundstücke mit Telekommunikationsinfrastruktur zur Verfügung stehen.</p> <p>Die Festsetzung der mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten zu belastenden Flächen nach § 9 Abs. 1 Nr. 21 BauGB alleine begründet das Recht zur Verlegung und Unterhaltung von Telekommunikationslinien jedoch noch nicht. Deshalb muss in einem zweiten Schritt die Eintragung einer beschränkten persönlichen Dienstbarkeit im Grundbuch erfolgen.</p>	<p>Der Kreis derjenigen, für die das GFL-Recht gilt, wird auf Versorgungsträger ausgedehnt und die Festsetzung im Bebauungsplan entsprechend angepasst.</p> <p>Darüber hinaus wird das Recht grundbuchlich und per Baulast gesichert.</p>	<p><b>Den Anregungen wird gefolgt.</b></p>

Anlage – Synopse der im Zuge der Beteiligung gemäß § 3 (1) und § 4 (1) BauGB eingegangenen Stellungnahmen

<p>Ich beantrage daher dem/den Grundstückseigentümer/n aufzuerlegen, die Eintragung einer beschränkten persönlichen Dienstbarkeit im Grundbuch zu Gunsten der Telekom Deutschland GmbH, Sitz Bonn, mit folgendem Wortlaut zu veranlassen:</p> <p>”Die Telekom Deutschland GmbH, Bonn, ist berechtigt, Telekommunikationslinien/-anlagen aller Art nebst Zubehör zu errichten, zu betreiben, zu ändern, zu erweitern, auszuwechseln und zu unterhalten. Sie darf zur Vornahme dieser Handlungen das Grundstück nach vorheriger Terminabsprache, bei unaufschiebbaren Maßnahmen (z. B. Entstörungen) jederzeit betreten und bei Bedarf befahren. Über und in einem Schutzbereich von 50 cm beiderseits der Telekommunikationslinien/-anlagen dürfen ohne Zustimmung der Telekom Deutschland GmbH keine Einwirkungen auf den Grund und Boden, gleich welcher Art und zu welchem Zweck, vorgenommen werden, durch die die Telekommunikationslinien/-anlagen gefährdet oder beschädigt werden können. Das Recht kann einem Dritten überlassen werden.”</p> <p>Vor diesem Hintergrund weise ich vorsorglich darauf hin, dass die Telekom die Telekommunikationslinien nur dann verlegen kann, wenn die Eintragung einer beschränkten persönlichen Dienstbarkeit zu Gunsten der Telekom Deutschland GmbH, Sitz Bonn, im Grundbuch erfolgt ist.</p>		
<p>Die Telekom macht darauf aufmerksam, dass aus wirtschaftlichen Gründen eine Versorgung des Neubaugebietes mit Telekommunikationsinfrastruktur in unterirdischer Bauweise nur bei Ausnutzung aller Vorteile einer koordinierten Erschließung sowie einer ausreichenden Planungssicherheit möglich ist. Das kann bedeuten, dass der Ausbau der Telekommunikationslinien</p>	<p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</p> <p><u>Eine Beschlussfassung ist nicht erforderlich.</u></p>	

Anlage – Synopse der im Zuge der Beteiligung gemäß § 3 (1) und § 4 (1) BauGB eingegangenen Stellungnahmen

<p>im Plangebiet aus wirtschaftlichen Gründen in oberirdischer Bauweise erfolgt.</p> <p>Die Telekom orientiert sich beim Ausbau ihrer Festnetzinfrastuktur unter anderem an den technischen Entwicklungen und Erfordernissen. Insgesamt werden Investitionen nach wirtschaftlichen Gesichtspunkten geplant. Der Ausbau der Telekom erfolgt nur dann, wenn dies aus wirtschaftlicher Sicht sinnvoll erscheint. Dies bedeutet aber auch, dass die Telekom da, wo bereits eine Infrastruktur eines alternativen Anbieters besteht oder geplant ist, nicht automatisch eine zusätzliche, eigene Infrastruktur errichtet.</p> <p>Für den rechtzeitigen Ausbau des Telekommunikationsnetzes sowie die Koordinierung mit dem Straßen- und Kanalbau und den Baumaßnahmen der anderen Leitungsträger ist es notwendig, dass Beginn und Ablauf der Erschließungsmaßnahmen im Bebauungsplangebiet der Deutschen Telekom Technik GmbH unter der Absenderadresse dieser E-Mail so früh wie möglich, mindestens 2 Monate vor Baubeginn, schriftlich angezeigt werden.</p>		
<p>Beteiligter: Westnetz GmbH, Regionalzentrum Recklinghausen</p>	<p>Eingang: 27.01.2017</p>	<p>Lfd. Nummer: 7</p>
<p><b>Anregung/Inhalt der Stellungnahme</b></p>	<p><b>Stellungnahme/Umgang mit der Anregung</b></p>	<p><b>Beschlussvorschlag</b></p>
<p>Nach Durchsicht unseres Anlagenbestandes teilen wir Ihnen mit, dass sich im Planbereich Ihrer Maßnahme</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Stromversorgungsleitungen</li> <li>- Gasniederdruckversorgungsleitungen</li> </ul> <p>jedoch</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Keine Höchstspannungsleitungen (Strom)</li> <li>- Keine Gashochdruckleitungen</li> </ul>	<p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</p> <p><u>Eine Beschlussfassung ist nicht erforderlich.</u></p>	

## Anlage – Synopse der im Zuge der Beteiligung gemäß § 3 (1) und § 4 (1) BauGB eingegangenen Stellungnahmen

<p>unseres Unternehmens befinden.</p> <p>Der Verlauf der Versorgungsleitungen ist aus den beigefügten Planunterlagen zu ersehen. Diese Pläne dürfen nicht zur Bauausführung, sondern nur zu Planungszwecken verwendet werden.</p> <p>Zu den im Zuständigkeitsbereich des Regionalzentrums Recklinghausen befindlichen sonstigen Gas- und/oder Stromversorgungsleitungen nehmen wir wie folgt Stellung: Gegen die geplante Aufstellung des Bebauungsplanes bestehen unsererseits keine Bedenken.</p>		
<p>Voraussetzung zur Versorgung des Neubaugebiets mit elektrischer Energie ist, dass von der Schlängelstraße zur Planstraße (im Bestandsplan Strom gekennzeichnet) eine öffentliche Zuwegung ist.</p>	<p>Die für die Versorgung notwendigen Flächen befinden sich im städtischen Eigentum. Die Verkehrsfläche wird öffentlich zugänglich sein.</p>	<p><b>Der Anregung wird gefolgt.</b></p>
<p>Bei einer Erweiterung der Bebauung verweisen wir auf unser Schreiben vom 17. März 2010.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Eine Erweiterung ist derzeit nicht vorgesehen.</p> <p><u>Eine Beschlussfassung ist nicht erforderlich.</u></p>	
<p>Sollten im Zuge Ihrer Planungen Umlegungen oder Anpassungen unserer Anlagen erforderlich werden, bitten wir um frühzeitige Information.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Der Bitte wird im Bedarfsfall nachgekommen.</p> <p><u>Eine Beschlussfassung ist nicht erforderlich.</u></p>	
<p>Wir bitten Sie, Ihren Vertragsunternehmer auf seine Erkundigungspflicht hinzuweisen. Auskunft über Kabel- und Leitungslagen erteilt Ihnen die Westnetz GmbH in 45661 Recklinghausen, Bochumer Str. 2.</p>	<p>Der Hinweis wird weitergeleitet.</p>	<p><b>Der Anregung wird gefolgt.</b></p>

Anlage – Synopse der im Zuge der Beteiligung gemäß § 3 (1) und § 4 (1) BauGB eingegangenen Stellungnahmen

Beteiligter: LWL-Archäologie für Westfalen	Eingang: 22.03.2017	Lfd. Nummer: 8
<b>Anregung/Inhalt der Stellungnahme</b>	<b>Stellungnahme/Umgang mit der Anregung</b>	<b>Beschlussvorschlag</b>
Die Oberflächenprospektion im o.g. Planungsbereich (vgl. unsere Stellungnahme vom 11.01.2017, Az. 069rö17.eml) konnte heute abgeschlossen werden. Dabei wurden keine archäologisch relevanten Oberflächenfunde erfasst, d.h. es konnte kein Hinweis auf etwaige vorhandene Bodendenkmäler festgestellt werden. Dementsprechend sind keine weiteren archäologischen Maßnahmen im Vorfeld der geplanten Bodeneingriffe notwendig und der Bereich wird hiermit von unserer Seite zur Bebauung freigegeben.	Die Information über das Ergebnis der Oberflächenprospektion wird zur Kenntnis genommen.  Zum Umgang mit kulturhistorisch bedeutsamen Bodenfunden wurde dennoch ein entsprechender Hinweis in den Bebauungsplan aufgenommen.  <u>Eine Beschlussfassung ist nicht erforderlich.</u>	